

Beschlussvorlage

KT 0261/2015

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform – in Höhe von 170.000,00 €

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.11.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	04.11.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform – in Höhe von 170.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
45267.71800	Zuschüsse an freie Träger (Örtliche Jugendförderung / Kinderschutzdienst – Beratungsstelle)	7.100,00
45550.77000	Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen (Tagesgruppen)	68.500,00
45610.76120	Hilfen durch Familienpflege für junge Volljährige	15.000,00
48100.78800	Zahlung des Unterhaltsvorschusses an Berechtigte	40.000,00
29000.63900	Kosten der Schülerbeförderung	30.000,00
sowie durch Mehreinnahmen		
45540.16200	Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern	7.400,00
45570.25540	Leistungen von Sozialleistungsträgern (Berufsausbildungsbeihilfe)	2.000,00
Gesamtsumme der Deckungsmittel:		170.000,00

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Haushaltsstelle 45570.77132 beinhaltet die Ausgaben für die laufenden Leistungen der stationären Hilfen in Heimen und sonstiger betreuter Wohnformen für Kinder und Jugendliche gem. § 34 SGB VIII. Der Ansatz in Höhe von 2.150.000,00 € ist zum 30.09.2015 mit 1.810.651,78 € (84,22 %) verausgabt, sodass noch 339.348,22 € verfügbar sind. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der nachträglichen Rechnungslegungen der freien Träger erst $\frac{1}{3}$ der Leistungen für September abgeflossen sind, im Dezember jedoch immer die Entgelte für die Monate November und Dezember fällig werden, sodass innerhalb eines Jahres 12 Monate gezahlt werden.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung benötigten 52 Kinder bzw. Jugendliche diese Hilfeform. Dafür wurden insgesamt 569,1 Leistungsmonate und ein finanzieller Bedarf von rund 2.150.000,00 € berücksichtigt.

Im Laufe des Jahres mussten zusätzlich weitere 16 Kinder bzw. Jugendliche in der Heimerziehung untergebracht werden, was ursächlich mit den eingeschränkten Erziehungskompetenzen der Eltern sowie den Auffälligkeiten im Sozial- und Entwicklungsverhalten und schulischen Problemen zusammenhängt. Weitere Differenzierungen dieser Angaben verdeutlichen, dass die Notwendigkeit einer Heimerziehung je nach Alter der jungen Menschen ergänzende ganz unterschiedliche Gründe haben kann. So sind bei den unter 12-Jährigen (7 Unterbringungen) die unzureichende Versorgung, Förderung und Betreuung sowie die Gefährdung des Kindeswohls zu nennen. Bei den älteren Kindern und Jugendlichen (9 Unterbringungen) bestehen diese Gründe zusätzlich in den Verhaltensauffälligkeiten und den Belastungen durch familiäre Konflikte bzw. Krisen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass bei 13 Maßnahmen die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dieser stationären Unterbringung vorausging. Dabei erfolgt eine sozialpädagogische Krisenintervention durch das Jugendamt und ermöglicht damit vorübergehende Maßnahmen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In allen Fällen war allerdings eine akute Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen, sodass ein Verbleib im elterlichen Haushalt nicht möglich und diese Fremdunterbringung unabweisbar war. Dabei handelt es sich hierbei überwiegend um Familiensysteme mit 2 bis 3 Kindern.

In zwei weiteren Fällen ist das Jugendamt gem. § 86 Abs. 1 SGB VIII nach dem Tod des alleinpersonensorgeberechtigten Vaters wieder zuständig geworden, da die Kindesmutter im Wartburgkreis lebt. Demgegenüber stehen lediglich 5 Hilfefälle, welche unplanmäßig beendet sind. Infolgedessen werden dieses Jahr für die in der Heimerziehung untergebrachten 70 Kinder bzw. Jugendliche insgesamt 665,3 Leistungsmonate benötigt. Dies ist gegenüber der Planung ein Anstieg von 96,2 Leistungsmonaten bzw. 16,90 %.

Zur weiteren Verschlechterung führen auch die Abschlüsse von neuen Entgeltvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe während des Jahres. Die Gründe hierfür sind neben den allgemeinen Preissteigerungen insbesondere die durch Tarifabschlüsse gestiegenen Personalkosten. Der Wartburgkreis ist zwar bei keiner Entgeltvereinbarung örtlich zuständig, aber zur Übernahme des täglichen Entgeltes gem. § 78b SGB VIII verpflichtet. Infolgedessen werden für 2015 Ausgabemittel für die Heimerziehung in Höhe von insgesamt 2.605.000,00 € notwendig. Dieser Mehrbedarf von 455.000,00 € kann aus dem Haushaltsring „DR 4557 – Fremdunterbringung“ mit 285.000,00 € kompensiert werden, sodass diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 170.000,00 € notwendig und ausreichend ist.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus dem einklagbaren Rechtsanspruch nach § 34 SGB VIII. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da ohne diese überplanmäßigen Mittel die fälligen Leistungen für Dezember nicht gezahlt werden können.

Erläuterungen zu deckenden Haushaltsstellen:

Die Minderausgabe in der Haushaltsstelle 45267.71800 wird für 2015 nicht mehr benötigt, da aufgrund eines Personalwechsels und dem geänderten Kosten- und Finanzierungsplan diese Mittel eingespart wurden. Durch vorzeitige Beendigungen bzw. durch Hilfeabbrüche konnten die Leistungsmonate reduziert werden. Damit sind diese Einsparungen in den Haushaltsstellen 45550.77000 und 45610.76120 möglich. Bei der Haushaltsstelle 48100.78800 sind Min-

derausgaben von 120.000,00 € möglich, da die Erhöhung der Unterhaltsvorschussätze nicht wie ursprünglich vorgesehen zum 01.01.2015, sondern erst zum 01.07.2015 erfolgte. Da sich jedoch auch die Erstattung des Landes entsprechend dem Unterhaltsvorschussgesetz um $\frac{2}{3}$ dieser Minderausgaben reduziert, können folglich zur Deckung lediglich 40.000,00 € herangezogen werden. In der Haushaltsstelle 29000.63900 sind Minderausgaben von 30.000,00 € verfügbar, da die angekündigten Preissteigerungen der Busunternehmen nicht bereits in 2015, sondern erst ab 2016 wirksam werden.

Die zur Deckung herangezogenen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 9.400,00 € stehen bereits kassenwirksam zur Verfügung. Dabei resultiert dies bei der Erstattung von anderen Jugendhelfeträgern (45540.16200) durch den unplanbaren Wegzug eines Elternteils. Bei den Berufsausbildungsbeihilfen (45570.25540) handelt es sich um zusätzliche Bewilligungen, welche zum Zeitpunkt der Planung nicht absehbar waren.

gez. i. V. Gehret
Krebs
Landrat